

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) und § 25 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Himmelpforten vom 10.12.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 18.12.1986) hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Himmelpforten betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen sowie abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der am 10.12.1986 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung (dezentrale Abwasseranlage). Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Himmelpforten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben beträgt 50,21 Euro je cbm abgepumpten Fäkalschlammes/Abwassers.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Bei Gemeinschaftskläranlagen wird die Gebühr auf die angeschlossenen Grundstücke nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres verteilt.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Bei Anschluß an die zentrale Abwasseranlage endet die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß der jeweils geltenden Entwässerungsabgabensatzung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Himmelpforten, den 21. Juni 2001

Samtgemeinde Himmelpforten

.....
Samtgemeindebürgermeister